

binden. Damit ist die Konfliktmöglichkeit schon angedeutet. Wir sagen ausdrücklich: vor dem Forum des Gewissens! Eine andere ist die Frage, ob die Entschuldigung von der Aussagepflicht auch vor dem Forum des Staatsgesetzes anerkannt wird. Und das wird keineswegs immer der Fall sein. Hier haben wir Fälle, in denen der Zeuge, der seinem Gewissen folgt, in Konflikt mit dem Strafgesetze kommen kann. Der Priester wird gegebenenfalls den Zeugen auf diese Gefahr aufmerksam machen; er wird sogar im allgemeinen raten, auf die Vergünstigung, die vor dem Forum des Gewissens zurecht besteht, Verzicht zu leisten, um nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt zu kommen; außer wenn die Sache so ist, daß eine Aussage vor Gericht nicht nur verweigert werden könnte, sondern verweigert werden müßte. Etwas ähnliches gilt auch vom Gebrauche der (uneigentlichen) Mentalrestriktion vor dem Richter, wo sie nach der Moraltheologie unter Umständen aus besonders schwerwiegenden Gründen zwar sittlich erlaubt sein, aber den Zeugen in die Gefahr einer straferichtlichen Verurteilung bringen könnte.

St. Gabriel.

F. Böhm.

VII. (Communicatio in saeris — „Katholische Aktion“?)
 Ein Seelsorger aus der Diaspora schickt der Redaktion unserer Quartalschrift einen Ausschnitt aus einem katholischen Volkskalender für 1931, der in einem Aufsatz über „Katholische Aktion im Dienste des Großstadtkindes“ u. a. folgendes Beispiel vorbildlichen (?) Seeleneifers bringt:

Frau H., redegewandt, katholisch durchglüht, in besseren Kreisen zu Hause, hat ein fragliches Gegenüber. Das besagte Gegenüber ist freiheitlich-protestantisch, er ist gar nichts. Der sechs Monate alte Erich, ihr Kind, sieht so elend aus. Frau H. verspricht ihm keinen Monat Leben mehr. „O armes, ungetauftes Kind; wie brutal sind deine Eltern, dir den schönen Himmel zu entziehen!“ Frau H. betet, sinnt — sinnt, betet. Hier muß bald geholfen werden. „Ach, Frau N., wenn Sie einmal ausgehen müssen, bringen Sie ruhig den Bub zum Verwahren rüber; ich versorge ihn schon.“ Das fragliche Gegenüber sagt zu; halb erstaunt und halb stolz über das unerwartete Anerbieten der „feinen“ Frau. Ein stürmischer Tag. Mutter Gegenüber muß ausgehen, bringt klein Erich zu Frau H. In drei Stunden sei sie wieder daheim. Mit zitternden Händen greift Frau H. das todgeweihte Geschöpf; herzt, liebkost. Nun hat sie freies Spiel. In einer Viertelstunde steht die Wackere vor dem würdigen evangelischen Pastor. „Herr Pastor, der kleine . . . u. s. w.“ Dem greisen Herrn wird's warm ums Herz ob dieser glaubensstarken Frau. Die Taufe wird gültig gespendet — Freude dort oben. In Frau H.s Apostelseele wird es ganz hell. — Das fragliche Gegenüber holt den kleinen Erich ab. O, es ist nicht mehr derselbe Bub! Bedauernswerte Mutter, du ahnst es nicht! Nach fünf Tagen trägt man im Haus gegenüber einen winzigen Sarg hinaus. Erich flog zu den Engeln. In der Leichenhalle flüstert Frau H. der weinenden Mutter zu: „Er ist getauft, ist ein Engelchen.“ Ein Leuchten der Mutter Gegenüber. Noch heute ist sie Frau H. dankbar. — — Katholische Aktion.

Der Einsender vorstehenden Ausschnittes bemerkt, er habe sich beim Lesen dieser Zeilen geärgert, nicht über die Frau H.,

die offenbar im guten Glauben handelte, sondern über den Verfasser des Aufsatzes, der unter dem Titel „Katholische Aktion“ unsere Katholiken auffordert, den Protestanten Ge- spanndienste zu leisten. Er findet auch die Verbeugung vor dem Protestantismus für einfache Katholiken anstößig, angesichts der Tatsache, daß die „würdigen evangelischen Pastoren“ seines Diasporagebietes zum guten Teil Freimaurer sind.

Für die theologisch geschulten Leser dieser Zeitschrift bedarf es in der Tat keiner langen Erörterung darüber, daß Frau H. im oben geschilderten Fall sich objektiv einer schwer ver- pönten Communicatio in sacris schuldig gemacht hat.

1. Frau H. ist gewiß nur zu loben, daß sie sich in christlicher Liebe um das arme, sechs Monate alte Kind ihrer Nachbars- partei sorgt, dem aller Voraussicht nach kaum mehr ein Monat Leben beschieden ist, das aber bei der religiösen Gleichgültigkeit seiner protestantischen Eltern die Taufe noch nicht empfangen hat und wohl ohne Taufe sterben würde.

2. Frau H. ist auch nicht zu tadeln, daß sie die Taufe dieses Kindes fremder und andersgläubiger Eltern *heimlich, ohne Vorwissen der Kindeseltern*, bewerkstelltigt. Can. 751 besagt ausdrücklich, daß bezüglich der Nottaufe eines Kindes häretischer Eltern die Bestimmungen des can. 750 Anwendung finden, und § 1 dieses can. 750 lautet: „*Infans infidelium, etiam invititi parentibus, licite baptizatur, cum in eo versatur vitae discrimine, ut prudenter praevideatur moriturus, antequam usum rationis attingat.*“ Diese Voraussetzung ist in unserem Falle gegeben. Vielleicht hätte Frau H., nachdem sie das Vertrauen der protestantischen Kindesmutter einmal gewonnen hatte, diese durch gütliches Zureden bewegen können, ihr krankes Kind taufen zu lassen; aber erstens war es unsicher, ob ein Versuch in dieser Richtung Erfolg haben würde — er konnte auch fehlschlagen und dann war zu besorgen, daß die Mutter das Kind der Frau H. nicht mehr anvertraute; und zweitens war durch solche Einflußnahme höchstens zu erreichen, daß das Kind vom protestantischen Pastor getauft würde, und dazu durfte die Katholikin H. nicht positiv mitwirken.

3. Frau H. *durfte und mußte* unter diesen Umständen dem kranken Kinde bei der günstigen Gelegenheit *selbst die Notaufe spenden*. Daß sie es zum evangelischen Pastor trug und von ihm taufen ließ, war ein schwerer Mißgriff, wenn sie auch bona fide gehandelt hat. Zwar bestimmt can. 742, § 2, daß im allgemeinen zur Spendung der Nottaufe der Priester vor dem Nichtpriester, der Kleriker vor dem Laien, der Mann vor der Frau berufen ist; doch ist damit nur der Vortritt geregelt, wenn Auswahl unter *katholischen* Taufspendern gegeben ist. Das S. Officium hat unter dem 20. August 1671 ausdrücklich ent-

schieden: „Non permittat (Episcopus) schismaticis administrare Sacramentum baptismatis nisi in casu necessitatis, et deficiente quacumque alia persona catholica“ (Gasparri, Fontes, Vol. IV, n. 746). Was hier von schismatischen Taufspendern gesagt ist, gilt a fortiori von protestantischen Pastoren, bei denen leider oft genug sogar die Besorgnis begründet ist, daß sie ungültig oder zweifelhaft gültig taufen.

4. Wahrscheinlich hat übrigens in unserem Fall der evangelische Pastor nicht die Nottaufe, sondern die *zeremonielle Taufe* nach dem evangelischen Rituale gespendet. Jedenfalls hat Frau H., als sie das Kind zum evangelischen Pastor trug, die Absicht gehabt, ihm die *Taufe in der protestantischen Sekte* zu erlangen. Damit hat sie in krasser Form *communicatio in sacris* mit Häretikern begangen (can. 1258). Von der Kirchenstrafe, die darauf steht (*specta de haeresi*, can. 2316), entschuldigt sie allerdings ihr guter Glaube. Von der *excommunicatio Ordinario reservata* des can. 2319, § 1, n. 3º („qui scienter liberos suos acatholicis ministris baptizandos offerre praesumunt“) wird man sie, auch abgesehen von ihrer bona fides, schon darum freisprechen müssen, weil es nicht ihr *eigenes*, sondern ein fremdes Kind war, das sie zur Taufe brachte (vgl. Oesterle in dieser Zeitschrift, 1930, H. 4, S. 802 ff.).

Nur bona fides kann auch den Verfasser obigen Aufsatzes entschuldigen, daß er die Handlungsweise der Frau H. als „Katholische Aktion“ röhmt und als vorbildlich hinstellt. Solche Entgleisungen sind aber in katholischen Schriftwerken, die unter dem Volke verbreitet werden, sehr zu bedauern.

Linz.

Dr W. Grosam.

VIII. (Meßintention und Meßformular.) Der Ordenspriester A pflegt an den Festen *ritus semidupl. vel simpl.*, wenn die heilige Messe *ohne nähere Angabe ad intentionem dantis* (oder Superioris) ist — wie es in Klöstern sehr häufig ist —, regelmäßig die Missa pro defunctis zu lesen. B stellt ihn deshalb zur Rede und sagt, es sei unrecht, das Meßformular pro defunctis zu nehmen, wenn man nicht wisse, daß die Messe wirklich für einen Verstorbenen sei. A jedoch rechtfertigt seine Praxis, indem er sagt, einmal werde dieselbe von vielen Autoren ohne jede Einschränkung gestattet (z. B. Cappello, De Sacram. p. I, Nr. 690); sodann wisse er aus Erfahrung, daß weitaus die meisten Messen, die von den Gläubigen ohne bestimmten Tag bestellt werden, für die Verstorbenen seien. Deshalb sei es sogar anzuraten und sicher angebracht, *so oft* das Formular pro defunctis zu nehmen, als es die Rubriken erlauben, vorausgesetzt natürlich, daß die Intention unbestimmt sei. Doch B bleibt bei seiner gegenteiligen Ansicht und meint,